

II-9723 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Z1. 10.000/111-Par1/89

Wien, 4. Jänner 1990

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

45291AB

1990 -01- 22

zu 4720 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4720/J-NR/89, betreffend Bundessportheim Hinterglemm, die die Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen am 7. Dezember 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorerst muß bemerkt werden, daß das Heim in der Hinterglemm kein Bundessportheim ist, dessen Verwaltung nach dem Bundes-sportförderungsgesetz zu administrieren ist, sondern ein Bundesschullandheim, also eine schulische Einrichtung, die kostendeckend zu führen ist und primär für schulische Zwecke zur Verfügung steht.

Die einzelnen Punkte der Anfrage werden wie folgt beantwortet:

ad 1)

Es ist nicht richtig, daß im nächsten Jahr Schülern aus Kärnten das Bundesschullandheim Hinterglemm nur vier Tage zur Verfügung steht, weil dann Beamte aus Zentralstellen die Zimmer für deren Osterurlaub in Anspruch nehmen. Richtig ist, daß das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Villach in der Zeit vom 2. bis 7. April 1990 (d.s. 6 Tage) einen Schulsikikurs durchführt. Eine Verlängerung ist schon aus schulischen Gründen nicht möglich, da anschließend die Osterferien beginnen.

- 2 -

Da für eine wirtschaftliche und kostendeckende Führung des Heimes eine gute Auslastung notwendig und eine Nutzung für schulische Zwecke in dieser Zeit nicht möglich ist, wurde das Heim für die Osterferien an 2 Vereine (Verband der Leibeserzieher Österreichs und KSV Unterrichts-/Wissenschaftsministerium) vergeben.

ad 2)

Beamte der Zentralstellen haben das Heim in den letzten 10 Jahren nur in geringem Ausmaße in Anspruch genommen, da die Möglichkeit hiezu nur gegeben ist, wenn das Heim für schulische Zwecke nicht ganz ausgelastet ist. Aus wirtschaftlichen Gründen werden freie Plätze kurzfristig an Bewerber vergeben.

ad 3)

Das Heim wird hauptsächlich im Winter von anderen Personen- gruppen beansprucht.

ad 4)

Unterlagen über die Benützung des Heimes durch Beamte liegen nur mehr für die Jahr 1983 bis 1989 auf.

	Dkl. IV	Dkl. V	Dkl. VI	Dkl. VII	Dkl. VIII
1983		1			1
1984				1	
1985	1	1			2
1986	1	2		2	2
1987			1	2	
1988				1	1
1989	1	1		1	1

- 3 -

ad 5)

Eine Reservierung von Bundesschullandheimen für Beamte ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, daß das Heim für schulische Zwecke nicht ganz ausgelastet ist (Auffüllung der Restplätze). In Zeiten, in denen aufgrund der Ferienordnung eine schulische Nutzung nicht möglich ist, wird das Heim an andere Institutionen (Wiener Jugendhilfswerk, Verbände, Vereine) vergeben, um es optimal auszulasten.

ad 6)

Da die Bundesschullandheime kostendeckend zu führen sind, jährliche Überprüfung der Tarife erfolgt mittels Kostenstellenrechnung, und alle Benutzer der Bundesschullandheime einen kostendeckenden Tarif zu zahlen haben, entstehen dem Bund, auch wenn Beamte die Heime benützen, keine Kosten, im Gegenteil, da jeder Gast den vollen Tarif bezahlt, erhöhen sich die Einnahmen für den Bund.

*Wendt*